

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Inneren  
EDI

Per E-Mail:  
uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.ad-  
min.ch

Liestal, 14. Februar 2023

## **Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) – Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat uns am 23. Januar 2023 die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zugestellt.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft zur vorgesehenen Verordnungsanpassung.

Das im Begleitschreiben formulierte Ziel, die Vereine im Bereich des Breitensports zu entlasten, ist von grösster Bedeutung für die Sportvereine und das gesamte Sportförderungs-System. Die Freiwilligenarbeit bildet das Fundament des Vereinssports und ist für die Sportförderung unentbehrlich. Gestützt auf die Studie «Sportvereine in der Schweiz» des Observatoriums Sport und Bewegung Schweiz aus dem Jahr 2017 werden im Schweizer Vereinssport von rund 350'000 Ämtern ungefähr vier Prozent entschädigt, die restlichen 96 Prozent werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Sportvereine als bedeutende Träger der Sportförderung sehen sich stetig mit steigenden administrativen Anforderungen konfrontiert. Gerade Vorstandsmitglieder von grossen Breitensportvereinen führen mittlerweile in Fronarbeit ein KMU. Entsprechend wichtig ist die angestrebte Entlastung im Bereich der Unfallversicherung.

Die Unterscheidung zwischen Vereinen, welche ihren angestellten Personen einen bedeutenden Lohn bezahlen und Vereinen, welche nur geringe Beiträge ausrichten, wird begrüsst.

Der Regierungsrat teilt die im Bericht formulierte Einschätzung, dass mit der vorgeschlagenen Einkommens-Freigrenze eine Mehrheit der ehrenamtlich organisierten Schweizer Breitensportvereine vom Abschluss einer Berufsunfall-Versicherung befreit werden können. Auch begrüssen wir es, dass eine Lösung gefunden werden konnte, welche der Teuerung Rechnung trägt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die angestrebte Entlastung von im Breitensport tätigen Sportvereinen durch die vorgelegte Änderung der UVV nur zu einem Teil gelingt. Da es genügt, wenn eine Trainerin oder ein Trainer im Verein eine Entschädigung über der Einkommens-Freigrenze erhält, um einen Sportverein von der Ausnahme vollständig auszuschliessen, wird es sehr viele Breitensportvereine geben, die nicht von der Freigrenze und damit von der Entlastung profitieren werden. Insbesondere Vereine mit grossen Kinder-, Jugend- und Erwachsenensportabteilungen tendieren dazu, eine oder einzelne wenige Personen in einem Teilzeitpensum als Trainerin oder Trainer zu beschäftigen. Wir müssen diesen Effekt in Kauf nehmen aufgrund der Tatsache, dass die vorliegende Lösung eine Mehrheit der Breitensport-Vereine von einer potenziell existenzgefährdenden Unfallversicherungs-Prämie befreit. Dies darf aber nicht ignoriert und muss mittelfristig gelöst werden. Bei der vorgeschlagenen Lösung ist zudem zu berücksichtigen, dass die zu versichernden Risiken, die bisher durch die Unfallversicherer oder die Ersatzkasse zu übernehmen waren, neu teilweise auf die Unfallversicherung der Krankenkassen überwältzt werden. Dieser Teil der Prämienlast wird künftig somit vor allem von Rentnerinnen und Rentnern und andern Personen mitzutragen sein, welche nicht gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG versichert werden können und meist nur über ein geringes oder gar kein Einkommen beziehungsweise nur über eine AHV-Rente verfügen. Über die Deckungslücken, die bei allen Personen ohne NBU-Versicherung entstehen können, sind die Vereine in geeigneter Weise zu informieren.

Bei der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung ist weiter zu bedenken, dass die Risikogemeinschaft durchmischt wird. Das je nach Sportart erhöhte Unfallrisiko und seine Folgen werden auf den Hauptarbeitgeber übertragen. Die Mehrheit der Versicherungsleistungen, wie Taggelder, wirken sich direkt auf die Höhe der NBU-Prämiensätze der Hauptarbeitgeber aus. Diese müssen künftig solidarisch von den anderen Mitarbeitenden des Hauptarbeitgebers getragen werden.

Der Regierungsrat unterstützt die in einem langen und breit abgestützten Erarbeitungsprozess entstandenen Änderungen der Verordnung über die Unfallversicherung und erhofft sich dadurch eine substanzielle und nachhaltige Entlastung des Breitensports. Allerdings macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass folgende Punkte in der Umsetzung in der Praxis zwingend berücksichtigt werden müssen:

- Vom Begriff «Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer» werden neben den eine Sportart ausübende Personen und den sie Betreuenden mindestens auch andere Funktionen, wie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter oder Kampfrichterinnen und Kampfrichter erfasst.
- Die Rechtsform ist nicht relevant, um eine im Breitensport tätige Organisation als «Sportverein» zu qualifizieren, d.h. es werden nicht nur Sportvereine und Sportverbände, die als Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert sind, erfasst, sondern auch andere Organisationen, die im Breitensport tätig sind und Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer entschädigen. Vom Begriff «Sportverein» werden im Minimum alle Vereine, die einem Mitgliedsverband von Swiss Olympic angeschlossen sind, erfasst.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorgeschlagene Lösung zu einer Ungleichbehandlung von Sportvereinen und anderen Vereinen führen wird. Es beantragt zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung nicht auch für andere Vereine im kulturellen und sozialen Bereich gelten soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Thomas Beugger, Leiter Sportamt Baselland, Telefon 061 552 14 03, E-Mail: [thomas.beugger@bl.ch](mailto:thomas.beugger@bl.ch), gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin